

N i e d e r s c h r i f t .

Versitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

William K a h n (Berlin) (Lichtspielgewerbe),
Paul Oskar M ö e k e r (Berlin) (Kunst u. Literatur),
Charles M ö l l e r (Hamburg) (Volkswohlfahrt),
S e h l i e s t e d t (Stuttgart) (")

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Universum-Film A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Die drei Kuckucksuhren ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen für Beschwerde-
führerin Regisseur Robert L i e b m a n n und Herr von
M o n d a r t .

Vor Eintritt in die Verhandlung wurden die Beisitzer
M ö l l e r und S e h l i e s t e d t ordnungsgemäß ver-
pflichtet und hierauf die Auslosung der auswärtigen Bei-
sitzer für das Jahr 1926 vorgenommen.

Nachdem 18 die Namen der einzelnen Beisitzer enthal-
tende Zettel in einen Behälter gebracht und gemischt waren,
wurden die Zettel durch den Beisitzer M ö l l e r aus Ham-
burg gezogen.

Es ergab sich nachstehende Reihenfolge, die für die
Heranziehung der auswärtigen Beisitzer zum Sitzungsdienst
im Jahr 1926 massgebend ist :

1. Rektor Runseheidt - Barmen, 2. Agnes von Reden -
Kloster Lüne bei Lüneburg, 3. Lehrer Möller - Hamburg,
4. Vorsitzender des Ausschusses für das Lichtbildwesen
Frohöse - Hamburg, 5. Religionslehrer Marschall - Köln a. Rh.,
6.

6. Reichstagsabgeordnete Klara Philipp - Karlsruhe ,
7. Lehrer Heerde- München, 8. Rektor Menke- Guben, 9. Maria Tressel- Saarbrücken, 10. Oberregierungsrat Dr. Storek - Lübeck, 11. Oberverwaltungsgerichtspräsident Virkl.Geh. Rat von Hostis - Dresden, 12. Gewerkschaftssekretär Schliestedt- Stuttgart, 13. Dr. Gentges- Bonn a.Rh., 14. Oberreallehrerin Reinhardt- Tübingen, 15. Studienrat Dr. Kuhlmann- Kiel, 16. Pastor Bode- Hannover, 17. Frau Bennesitz von Loejen - Stettin , 18. Studienrätin Schultes - München.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen bereits am 23. April 1926 unter Nr. 12774 und nach erfolgter Umarbeitung mit dem durch die Beschwerde angefochtenen Urteil der Prüfstelle erneut verboten worden ist.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äusserten sich die Vertreter der Beschwerdeführerin zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s e h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 5. Mai 1926 - Nr. 12864 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten :

Akt V Titel 15 : „ Im Haus Chareh el Baggalah
18 befindet sich eine Krokodilzüchterei “
und sämtliche Bildfolgen nach Titel 10 , die
erkennen lassen, dass sich in dem untertrai-
sehen

wohen Gang Krokodile befinden, und die Clifton im Kampf mit den Tieren zeigen.

Länge : 29,55 m.

III. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Nach der ständigen Rechtsprechung der Oberprüfstelle ist ein Bildstreifen geeignet, entsetzlich zu wirken, wenn durch seine Vorführung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Bestehen einer unmittelbaren Gefahr für die Verschlechterung des sittlichen Fühlens und Denkens eines normalen Durchschnittsbesuchers zu erwarten ist (Urteil vom 4. September 1923 - Nr. 63). Eine dahingehende Wirkung ist - was ebenfalls durch zahlreiche Entscheidungen der Oberprüfstelle belegt wird (Urteile vom 28. Februar 1924, 22. Mai und 8. Oktober 1925 - Nr. 11, 266 und 668) - von Bildstreifen, die Verbrechensverübungen oder ein verbrecherisches Milieu zum Gegenstand haben, stets dann zu erwarten, wenn die Ueberlegenheit des Verbrechens über die Organe der Staatsgewalt offenkundig oder das Verbrechertum verherrlicht, insbesondere die Sympathie der Beschauer auf die Seite der Verbrecher gezogen wird und Gegenwerte fehlen, durch die diese abträgliche Wirkung ausgeschlossen wird. Das ist sowohl dann anzunehmen, wenn das Verbrechen keine Sühne findet, auch der Verbrecher keinerlei Reue erkennen lässt, wie endlich dann, wenn den in die Verbrechenshandlung verstrickten Personen keine Persönlichkeiten gegenüberstehen, deren Wirken und Werten als ethisches Gegengewicht

zu verten ist. In der Fähigkeit eines an der Aufhellung des Verbrechens beteiligten oder mit der Verfolgung der Verbrecher betrauten Detektivs kann ein solches Gegengewicht dann erblickt werden, wenn sein Handeln durch Scharfsinn und Logik in einem Masse die Filmhandlung beherrscht, dass hiergegen die verbrecherischen Betätigungen zurücktreten (Urteile vom 5. April 1924 und 28. November 1925 - Nr. 170 und 832).

II. Mit vorstehenden Grundsätzen befindet sich die Prüfstelle insoweit in Uebereinstimmung, als sie feststellt, dass vorliegend die Verübung des Verbrechens, in Verfolg dessen Lord Clifton in einem Keller Krokodilen vorgeworfen wird, eine besonders grausame und deshalb auch in besonderem Masse geeignet ist, entsetzlich und zugleich verrohend zu wirken. Dieses berechtigte Bedenken hat die Oberprüfstelle dadurch ausgeräumt, dass sie auf Grund von § 1 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes den Feil des Bildstreifens verboten hat, der erkennen lässt, dass die Täter darauf abzielen, Clifton in den ihm durch die dritte Kuckucksuhr aufgewiesenen unterirdischen Gang durch Krokodile unkommen zu lassen. Die seinen Kampf mit diesen Tieren zeigenden Bilder sind wegen ihrer verrohenden Wirkung gleichfalls verboten worden.

III. Dagegen hat die Prüfstelle in ihrer Entscheidung, worauf die Beschwerde sich mit Fug berufen hat, völlig ungenügend gelassen, dass der Verbrechenshandlung und den sie tragenden Personen in Lady Clifton und Reginald Ellis Persönlichkeiten gegenüberstehen, die im Sinn obiger Grundsätze in ausreichendem Masse das gute Element verkörpern und deren Wirken als ethisches Gegengewicht zu werten ist.

Ellis

Ellis insbesondere spielt die Rolle eines Detektivs, durch dessen Scharfsinn und Gewandtheit es gelingt, die Täter der verdienten Strafe entgegen zu führen. Mit Recht hat sich ferner die Beschwerde darauf berufen, dass die durch die Tätigkeit der Gegenspieler Lady Clifton und Ellis verkörperte Vereitelung des Verbrechens es vorliegend ausschliesst, dass von der Darstellung der Tat ein verbrecherischer Anreiz und damit eine enttätlichende Wirkung ausgeht. Nicht ungewertet durfte endlich gelassen werden, dass Mary Davids bemüht ist, die Vollendung des Verbrechens noch im letzten Augenblick zu verhindern („ Lass ihn frei, Vater! - Verstecke auf den Schatz ! " - Akt V Titel 22), dass sie die Tat durch ihren Tod sühnt und dass die Polizei alle Verbrecher dingfest macht und sie der verdienten Strafe entgegenführt. Auch hierdurch wird eine enttätlichende Wirkung des Bildstreifens ausgeschlossen.

Damit rechtfertigt sich die Aufhebung der Vorentscheidung.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:



Höfner

Becker

Regierungsinspektor.